

## Adolph Beyers (1709-1768) Entwurf einer Bergstaatsrechtslehre in der „OTIA METALLICA oder Bergmännische Neben-Stunden darinnen verschiedene Abhandlungen von Berg-Sachen“ – eine späte Rezension<sup>1</sup>

### Biografisches zu Adolph Beyer und ein Blick auf seine Zeit

Als Adolph Beyer 1748 seine *Otia Metallica*<sup>2</sup> veröffentlichte, war er sich nicht sicher, wie der „Geneigte Leser“, so schrieb er 1751 in der Vorrede zum zweiten Teil, die Schrift aufnehmen würde. Sein banges Gefühl veranlasste ihn, den ersten Band nicht unter seinem Namen erscheinen zu lassen. Als Autor zeichnete er: „ein Abgekehrter Bergmann“. Was nicht der Wahrheit entsprach, denn er gehörte noch mindestens bis 1765 als einer der Bergamtsmitglieder dem Bergamt im erzgebirgischen Schneeberg an.<sup>3</sup> Aber das „erste Bändgen“ wurde „von verschiedenen Herren und Bergwercks Liebhabern wohl aufgenommen“ und „gewür-

digt“, sodass er sich entschloss, 1751 eine erste Fortsetzung folgen zu lassen. 1758 erschien dann noch ein „drittes und letztes Bändgen“ – zu seiner „Beruhigung“. Sachsen litt unter dem Siebenjährigen Krieg und seinen Folgen wie „Theurung, Kranckheiten, Abfall der Nahrung, schwere Abgaben und Lieferungen“. Adolph Beyer war Bergschreiber am Bergamt zu Schneeberg; einem Bergamt von 14 weiteren in den fünfziger und sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts in Sachsen. In Freiberg bestand das Oberbergamt als obere Bergbehörde. Das Land war seit Jahrhunderten mit mineralischen Rohstoffen gesegnet; Bergbau ging auf Silber, Zinn, Blei, Wismut, Kobalt und Steinkohle um.<sup>4</sup> Zu Beyers Zeit war der Silberbergbau von Schneeberg, für den es berühmt wurde, aber längst durch den Kobaltbergbau abgelöst worden. Kobalt wurde für die Herstellung blauer Farbe zur Färbung von blauem Glas und zur Bemalung von Delfter Kacheln und Meissener Porzellan benötigt. Erst Mitte des 19. Jahrhunderts ging die Gewinnung von Kobalterz in Schneeberg zurück.<sup>5</sup>

Adolph Beyers Dienstjahre in der Bergverwaltung fielen in die zweite Hälfte des Augusteischen Zeitalters. Es war die Zeit, in der Kurfürst Friedrich August II. (ab 1734 als August III. auch König von Polen) – wie zuvor schon sein Vater Friedrich August I. (als König von Polen August II.) – bereits eine „Staatsinstitution geworden“ war und absolutistisch regierte, aber in der Ausübung seiner Hoheitsrechte an die „dem Staat vorgegebenen Zwecke gebunden war“.<sup>6</sup> Nach den Merkantilisten rechnete der „Nahrungsstand Bergwerke“ zu dem „dritten Hauptweg, wodurch der Reichthum des Landes vermehret werden kann“.<sup>7</sup> Deshalb gehörte es zur „Regentenpflicht“<sup>8</sup>, den Bergbau zu fördern; selbst das Werben um Gewerken durch hohe Bergbeamte war in Sachsen dabei nicht ungewöhnlich, wie aus dem Bericht von J. W. H. von Trebra als Bergmeister in den Jahren 1767-1779 in Marienberg hervorgeht.<sup>9</sup>

Außer der literarischen Hinterlassenschaft, der *Otia Metallica*, ist von Adolph Beyers Leben und seinem Wirken als Bergbeamter kaum etwas bekannt.<sup>10</sup> 1736 wurde er Vice-Bergschreiber und 1748, nach dem Tod des Bergschreibers Hoffmann, Bergschreiber am Bergamt in Schneeberg.<sup>11</sup> Zu seinem Bildungsweg existiert von ihm selbst nur eine Notiz, die er im Teil 2 der *Otia Metallica* hinterlassen hat. Er widmete diesen Teil Herrn August Beyern, „Berg-Commissario und Markscheidern, wie auch E. H. Rahts und des Berg-Schöppenstuhls zu Freyberg Mit-Glied“

### Adolphe Beyer's OTIA METALLICA – a late review

*From 1736 to around 1765, Adolph Beyer was the officer in charge of the mining authority in Schneeberg in the Ore Mountains in the Electorate of Saxony. From 1748, he published a three-part document entitled OTIA METALLICA. This was a collection of articles dealing with the history of mining in Saxony and technological processes in mining and metallurgy; it also contained a draft on the constitutional doctrine in respect of mining. At the time, the constitutional elements of German and Saxon mining law were not regarded as a special component of mining jurisprudence. Adolph Beyer essentially described and systematised the legal relations that developed between the public authorities in the territories of the Roman Empire of the German Nation and the pit operators as regards the authorisation, operation and cessation of mining activity. His own publication reflects the development of the absolutist state and its legal institutions with regard to the regulation of mining around the middle of the 18th century. The accepted structure of the constitutional law on mining and the private mining law over the following decades can be traced back to his publication.*

und „Seinem Hochgeehrtestem Herrn Vetter als seinem vormahligen werthgeschätzten Lehrmeister“. Das deutet daraufhin, dass er sein Wissen und die praktischen Erfahrungen vom Bergbau und Hüttenwesen von diesen vermittelt bekommen hat. August Beyer (1677-1753) war lange Jahre zugleich Lehrer für das Markscheid in der Stipendiatenausbildung und Adolph Beyer sein Schüler und Neffe.<sup>12</sup> Im Anschluss an diese bergmännische Ausbildung hat er sehr wahrscheinlich ab 1729 Rechtswissenschaft an der Juristenfakultät in Leipzig studiert.<sup>13</sup>

Das Jurastudium oder zumindest juristische Kenntnisse auf einem Niveau, welches es ihm ermöglichte, Bergrechtssachen zu entscheiden, waren für das Amt des Bergschreibers unverzichtbar. Neben dem Bergmeister, mehreren Geschworenen, einem Gegen- und Receßschreiber gehörte zur Bergverwaltung in Schneeberg während der Dienstzeit Beyers zusätzlich ein „Kobald Inspector“. Ein Bergschreiber war vor allem als Actuarius (Rechnungs- und Protokollführer) des Amtes tätig; er hatte zudem u. a. die Zechen im Bergamtsrevier zu registrieren, Berichte zu fertigen und Verordnungen des Bergamtes vorzubereiten. Die Kursächsische Bergordnung Christian I. von 1589 beschreibt seine Pflichten sehr detailliert.<sup>14</sup> Alexander Wilhelm Köhler (1756-1832), „Secretair bey dem Churfürstl. Sächsischen Oberbergamte zu Freyberg“, verwies 1786 darauf,<sup>15</sup> dass die Bergschreiber in einigen Bergämtern Sachsens – so auch in Schneeberg zu Köhlers Zeit (!) – in den Sessionen Sitz und Stimme hatten. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund des florierenden Bergbaus in Schneeberg Adolph Beyer dieses Recht zustand. Ansonsten waren die Bergschreiber, so Köhler, „blos Actuarius, mit einem voto consultativo in Bergrechtssachen.“<sup>16</sup>

Die Söhne von Adolph Beyer traten in die Fußstapfen des Vaters. Sein erstgeborener, gleichnamiger Sohn, Adolph Beyer (1743-1805), war Bergmeister im Bergamt Schneeberg; sein zweiter Sohn August Beyer (1746-1806) war „Kobaldinspektor, auch Gegen- und Receßschreiber“ ebenfalls im Bergamt Schneeberg.<sup>17</sup> August Beyer erhielt seine bergmännische akademische Ausbildung bereits an der Bergakademie Freiberg. 1766 wurde er unter der Nr. 2 inskribiert.<sup>18</sup>

## „Otia Metallica“ und ihre Aufnahme in der Bergbau- und Bergrechtsliteratur

In der Otia Metallica behandelt Beyer unterschiedliche Themen überwiegend aus dem sächsischen Bergbau. „Ich habe [...] solche Sachen erwehlet, welche nicht allein Bergwercks-Liebhaber sondern auch andere Gelehrte suchen, und wovon in andern Bergbüchern wenig oder nichts befindlich, iedennoch aber in seiner Art ein Vergnügen und einiger Nutzen zu hoffen ist“.<sup>19</sup> Jedenfalls beschränkte sich sein Ehrgeiz auf die Verbreitung von praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen und, das Bergrecht betreffend, auch auf die Rechtsvergleichung; ein kritischer Blick auf das geltende Länderbergrecht oder gar Gedanken zu seiner Fortentwicklung waren damit nicht verbunden. Allerdings unternahm er einen kleinen Ausflug in die Finanzwissenschaft und sang darin das Hohelied des Bergbaus.<sup>20</sup>

Seine Bergsachen hatte er über Jahre gesammelt, aber eine Veröffentlichung zum Missfallen seiner Vertrauten hinausgezögert. „Einige gute Freunde haben mir auch ungleich ausgelegt, daß ich in meinem Winckel verborgen läge und mich nicht weiter hervorthäte, und also lieber gar beschuldiget, als ob ich (Bergmännisch zu reden) den Lauer steche<sup>21</sup> oder gar den Hund

hinge.“ Und als er sich entschloss, sie herauszugeben, wählte er bewusst nicht die „Römische Sprache“, sondern die „Teutsche Sprache“, und zwar vor allem deshalb, weil „meine Schlägels-Gesellen unwillig gewesen seyn, und mich nach ihrer Art zu reden trefflich gerumpelt haben, wenn ich ihre liebe Frau Mutter Sprache verachtet hätte“.<sup>22</sup>

Überwiegend enthält die Otia Metallica bergbauhistorische und bergrechtliche Beiträge zu „Chur-Sachsen“, Marienberg, Schneeberg, „Freyberg“, Meißen und immer wieder alte Urkunden aus seiner „Sammlung“ in ihren historischen Bezügen (z. B. „Sechs Alte Uhrkunden mit einigen Anmerckungen, den Berg-Zehenden und das Erbbereiten betreffend“ im Teil 1). Aber bereits im ersten Teil der Otia Metallica beschrieb er auch ein Problem der Vermessungstechnik in der „Marckscheide-Kunst“ – redlich verwies er darauf, dass das Problem der „Abwechßlung der Magnet-Nadel in ihrer Abweichung auch Auf- und Absteichen“ bekannt ist – und erweiterte im zweiten und dritten Teil den Blick auf Themen aus der Bergbau-, Hütten- und Probierrunde wie die „Probierrunde ohne Feuer“; „Beschreibung des Silber-Abtreibens mit den Wind-Ofen und kurßen Holz“; „Von denen Arten in Bergwercken zu schießen, besonders aber, wie solches an einigen Orten und auf dem Zinn-Walde mit Schwärmergen verrichtet wird“; „Ausführliche Beschreibung von Aufbereitung derer Zwitter- und Zinnschmelzen“ oder „Bergmännischer Aufstand“<sup>23</sup> von den Zinnwälder Bergwercke sowohl Königl. Böhmischer als Churfürstl. Sächsischer Seite“ oder „Nachricht von einem Ruthen-Gänger, so ohne Ruthe Gänge ausgegangen und an seinem Leibe gefühlet hat“.<sup>24</sup> Die Themenwahl zeigt sein Verständnis und Interesse an wichtigen technologischen Prozessen.

Beyer beschrieb in diesen bergbau- und hüttenrechtlichen Abhandlungen nicht nur den Gegenstand seiner Betrachtung, sondern gab gelegentlich Ratschläge. So empfahl er zur Abwehr der Gefahren für die Bergleute vor Ort in dem Beitrag von den „Arten in den Bergwercken zu schießen“ eine Änderung der Schießtechnik.<sup>25</sup>

Auffallend ist die ganzheitliche Betrachtung des Bergbaus durch ihn in der Otia Metallica. Sie erinnert ein wenig an das spätere Konzept Alexander Wilhelm Köhlers, das er der Herausgabe seines „Bergmännischen Journals“ in den Jahren 1788-1794 zugrunde legte. Beyers Vorliebe galt allerdings dem Bergrecht. Das wird sichtbar an mehreren Beiträgen, insbesondere an dem „Entwurf einer Berg-Staats-Rechts-Lehre“ im ersten Teil. Die Bergstaatsrechtslehre übertrifft im Umfang und mit dem Blick auf die Bergrechte in Deutschland alle anderen Abhandlungen in der Otia Metallica. Sie wurde in der Bergrechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts nicht übersehen. 1786 stützte sich Alexander Wilhelm Köhler in seiner Schrift „Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue in Chursachsen und dazu gehörigen Landen“<sup>26</sup> im Abschnitt „Bergstaatsrecht“ hin und wieder auf Beyer. In seinem Verzeichnis der bergrechtlichen Schriften empfahl Köhler weitere der einzelnen bergrechtlichen Abhandlungen in der Otia als „Besonders nutzbar“.<sup>27</sup>

Franz Ludewig von Cancrin (1738-1816) sah in Beyers Bergstaatsrechtslehre eine Schrift, die eine „eigene [...] Wissenschaft“ begründete und die er für wert hielt, sie in zweiter Auflage 1790 (!) unter dem Titel „Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre mit Berichtigungen, Erläuterungen und Zusätzen“ herauszubringen.<sup>28</sup> In die Bergrechtswissenschaft und die Literaturlisten bergrechtshistorischer Veröffentlichungen späterer Jahrhunderte schaffte es Adolph Beyers Otia Metallica immer wieder – u. a. 1849 in die Motive zur Begründung des Regalbergbaugesetzes oder in

die Veröffentlichungen von Carl Friedrich Gottlob Freiesleben (1801-1836) „Der Staat und der Bergbau mit vorzüglicher Rücksicht auf Sachsen“ (zweite Auflage 1839) und Hubert Ermisch (1850-1932) über „Das sächsische Bergrecht des Mittelalters“ (1887). Die zeitgenössische regionale Literatur nimmt ihn ohnehin zur Kenntnis.<sup>29</sup>

Auf Beyer geht die Trennung der Bergrechtslehre in das Bergstaats- und das Bergprivatrecht zurück.<sup>30</sup> Diese Systematik war erst mit den liberalen preußischen und sächsischen Berggesetzgebungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die auf die mit der Industrialisierung einhergehenden Änderungen der Wirtschaftsordnung reagierten, überholt.<sup>31</sup>

Wenn Beyers Bergstaatsrechtslehre auch keine „eigene Wissenschaft“ begründete, so kommt ihm dennoch das Verdienst zu, erstmals den Rechtsstoff des deutschen Bergrechts in der Mitte des 18. Jahrhunderts aus staatsrechtlichem Blickwinkel beurteilt, systematisiert und vom Bergprivatrecht abgegrenzt zu haben. „Unsere Absicht ist vorietzo dahin gerichtet, denjenigen Theil der Berg-Rechts-Lehre, welchen wir Iurisprudenciam Metallificam Publicam nennen, oder die Staats-Rechts-Lehre, in so weit solche die Bergwercke angehet, für uns zu nehmen.“<sup>32</sup> Und zum Gegenstand seiner Bergstaatsrechtslehre schrieb er: „Durch die Berg-Staats-Rechts-Lehre verstehen wir ‚eine Wissenschaft der Gesetze und Gewohnheiten von den Rechten und Pflichten derer Berg-Herren und Bergwercks-Verwandten mit und gegen einander, in Ansehung des Berg-Regals, damit ein ieder bey seinen Rechten und Pflichten erhalten und das Unrecht gestraffet werde.‘“<sup>33</sup> Ferner stellte er fest, dass „solche Wissenschaft bishero a posteriori gelernt und ausgeübet worden, ohne sich zu bekümmern, ob es eine besondere Art sey.“<sup>34</sup> Ausgeschlossen ist es nicht, dass er durch die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen seiner Zeit um ein „Allgemeines Staatsrecht“ und dessen „Einfluss auf die Dogmatik des deutschen Staatsrechts“<sup>35</sup> angeregt wurde, sich dem Landesstaatsrecht im Bergrecht zuzuwenden.

## Bergstaatsrechtslehre

In seiner Bergstaatsrechtslehre wollte Beyer – sieht man auf die Gegenstandsbeschreibung seiner Lehre – vor allem die Rechtsverhältnisse, die zwischen den Trägern von Staatshoheitsrechten in den Territorien des Römischen Reiches Deutscher Nation (reichsunmittelbare Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Reichsritter, Reichsstädte, ggf. auch der mittelbaren Reichsstände) und den „Bergwercks-Verwandten“ (darunter insbesondere die Gewerken) bei der Zulassung, dem Betrieb und beim Abwerfen des Bergbaus juristisch qualifizieren. Er warf damit nicht den Blick auf die Verhältnisse, die zwischen den „Bergwercks-Verwandten“ unter einander bestanden und die bei z. B. Abraham von Schönberg 1693 mit Streitigkeiten und Händel „welche unter der Erden in Gruben/um Klüft und Gänge/Stollen/Schächte/und Feld-Oerter/und was sonst daselbst streitig werden mag“ beschrieben wurden.<sup>36</sup> Das bezeichnete er als Bergprivatrecht. Dazu gehörte auch das Recht der Gewerkschaften und Gesellschaften (bei Eigenlöhnergruben).

Zu den Quellen des Bergstaatsrecht zählten für ihn die „Geschichte derer Berg-Wercke und Berg-Rechte in so weit solche das Berg-Regal und die Bergwercks-Verfassung eines Staats betreffen“, die „Gesetze [...] worauf das Staats-Recht gegründet“ und „die Gewohnheiten, und zwar nicht nur das Reichs-Herkommen Teutscher Nation, sondern auch, was ins besondere Teutsch-

land bey den einzelnen Reichs-Ständen wegen des Bergwercks und Berg-Bergalis Sitte und Gebrauch ist“.<sup>37</sup> Er wandte sich damit gegen die „Rechtsgelehrten“, die das Bergrecht als zu den „Lehnrechten“ gehörig betrachteten. Für ihn waren die Gewerken keine „Lehnleute und Vasallen“. Das ihnen vom Bergherrn gewährte „Berglehn“ wurde „ohne Vorbehalt der Treue, ohne Lehn-Dienste, und ohne Lehns-Folge verliehen“<sup>38</sup>. Acht Jahre vor ihm hatte Johann Georg Baussen darauf verwiesen, dass das „Berg-Recht“ – im Unterschied zum Lehnrecht durch testamentarische Verfügung übertragen werden kann.<sup>39</sup> Beyer: Nur dann, wenn das „Bergregal, gleich der Landes-Hoheit und anderen Regalien, von ‚Kayser und Reich‘ an einen Reichs-Stand, oder von diesem an andere als Reichs-After-Lehn, oder als ein Lehn-Gut zu Lehen gegeben und empfangen wird“, war für ihn das Lehnrecht anzuwenden.<sup>40</sup> Ausführlich behandelt er zudem die Rechte der mittelbaren Reichs – und Landstände (Ritterschaft, Besitzer von adligen und bürgerlichen Rittergütern, Städte), die mit dem Bergregal belehnt wurden.<sup>41</sup>

Dass Beyer – und nach ihm noch Alexander Wilhelm Köhler oder der „Churfürstl. Sächs. Geheime Finanz-Rath“ Thomas Wagner Wert auf die Bergrechtsgeschichte als einer Quelle des Bergstaatsrechts legte, wird verständlich, wenn man bedenkt, dass vereinzelt Rechtsverhältnisse aus dem Bergstaatsrecht existierten, deren Entstehung noch auf jahrhundertealten lehnsrechtlichen Rechtsakten oder Bergordnungen und dem Berggewohnheitsrecht beruhten. Zur Veranschaulichung sei auf die erst mit der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 1. November 1920 erfolgte vollständige Aufhebung des Privatregalrechts der Ständesherrschaften und Rittergüter in der Oberlausitz verwiesen.<sup>42</sup> Die Motive zum Regalbergbaugesetz von 1851 weisen ausdrücklich darauf hin, dass der „Nachweis über die Zehntengerechtigkeit der deutschen Fürsten als Regalinhaber“ bis in die Zeiten zurück reicht, „wo sich überhaupt Nachweise über die Regalität des Bergbaus finden.“<sup>43</sup>

Thomas Wagner warnte 1787 geradezu davor, die Bergrechtsgeschichte bei der Beurteilung aktueller Streitigkeiten im Bergstaatsrecht zu vernachlässigen. Anlass für die Rechtsstreitigkeiten bildete häufig die Frage danach, wem das Bergregal als Hoheitsrecht und die Nutzungen daraus zustehen. Wörtlich bei Wagner:<sup>44</sup> „Das Bergstaatsrecht erfordert so wohl in der Bearbeitung vorkommender Einzelfälle, als im Studium viel Vorsicht, und fast möchte man jeden dafür warnen, der nicht Gelegenheit findet, dabey alle Qellen, und zwar durch eigene Einsicht zu benutzen. Die häufigen Schriften und rechtlichen Bedenken vom Bergregal sind größtenteils Beweise der Irrtümer, zu welchen Urtheile aus einseitigen und unvollständigen Nachrichten verleiten.“

Für Beyer war das Bergregal „ein Vorrecht desjenigen, so die Ober-Herrschaft in einem Staate hat, sich die Bergwercke auf Metalle, Mineralien und Gesteine zu seinem und des Staats Nutzen und Zierde zu gebrauchen“.<sup>45</sup> Das hieß für ihn nicht, dass der Bergherr „die Bergwercke selbst in Aufnahme zu bringen“ hätte. Er sollte sie für „frey erklären und jedermann zu schürfen und zu bauen erlauben“.<sup>46</sup> Die Überlassung des Rechts (Befugnis) an die bauenden Gewerken, ein Mineralvorkommen aus bestimmten und vermessenen Lagerstätten/Lagerstättenteilen abzubauen, war ein Hoheitsakt, ein Herrschaftsinstrument des Landesherrn (Territorialherr) und gründete auf dem Bergregal. Nichtsdestotrotz gehörte der Staatsbergbau für Beyer ebenfalls zum Inhalt des Bergregals – der sei aber nach seiner Ansicht „selten zuträglich.“



Abb. 1: Titel zu Adolph Beyers OTIA METALLICA, Teil 1, Schneeberg 1748. (© TU Bergakademie Freiberg)

Warum aber steht das Bergregal als „ein Vorrecht“, ausgewählte Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, dem Staat zu? Seine Antwort: „Die Obern im Volcke [...] sollen sich derjenigen Sachen, so die Unterthanen nicht zu dem wahren Nutzen alleine bringen [...] fürnehmlich anmassen.“<sup>47</sup> Er sah aber sofort den Konflikt mit den Grundeigentümern beim Bergbau. Mit dem Herrschaftsinstrument Bergregal sollte dieser überwunden werden, denn die „wenigsten Besitzer des Grund und Bodens“ können ihn „gehörig selbst nutzen“.<sup>48</sup> Auch die Charakterisierung der „Bergwerk-bauenden Gewercken“ als Zins- und Erbzinsleute lehnte er ab, wenn er schrieb, dass eine „Zeche und Gang [...] kein Laß-Gut“ (Mietgegenstand) ist. „Der Gewercke bauet die Gänge ab, und solche wachsen nicht alle Jahre wie Stock-Schwämme.“<sup>49</sup>

Das Lehnrecht konnte er allerdings in seiner Bergstaatsrechtslehre nicht unberücksichtigt lassen, weil über Jahrhunderte das „hohe Berg-Wercksrecht“ als „einem Arm“ (Beyer) der Landeshoheit Bestandteil – nicht selten war das gar nicht sicher – des

vom Lehnsherrn übertragenden Lehns war. Zum anderen wurde das Bergregal gelegentlich durch den Lehnsherrn rechtlich selbstständig übertragen. Köhler bezeichnet dies in seiner „Anleitung“ 1786 als „Specialverleihung des Bergregals“, auf welches das Lehnrecht anzuwenden ist. Und nicht zuletzt maßten sich Kaiser, Reichsstände und mittelbare Reichsstände häufig auch das Bergregal an. Erst die Goldene Bulle von Kaiser Karl IV. aus dem Jahre 1356 schuf in gewisser Weise Rechtsklarheit, indem sie dem König von Böhmen und den Kurfürsten das Bergregal zugestand. Allerdings wurden damit nur bestehende tatsächliche Verhältnisse rechtlich anerkannt.<sup>50</sup> Den übrigen Reichsständen wurde dieses Recht 1648 mit dem Vertrag über den Westfälischen Frieden zuerkannt. Aber auch hier war es nur eine Legalisierung eines bestehenden Zustandes.<sup>51</sup>

Adolph Beyer stellte sich die Frage, wie das Bergregal von den „Reichs-Ständen Teutscher Nation erworben und verlohren wird“ und belegte und systematisierte die Rechtsgründe u. a. dergestalt, dass er die Titel der Belehnsurkunden aus seiner Urkundensammlung anführt.

a) Soweit er als „ersten Weg“ der Erwerbung die „Begnadigung und Belehnung von Kaiserl. Maj. und dem heil. Römischen Reich“ aufzeigte, waren die angeführten Belehnungen der Kaiser an Reichsstände in Sachsen wohl schon zu Beyers Zeit – bis auf Ausnahmen – juristisch erledigt. Dennoch weist seine Urkundenliste die Vermessenheit der Kaiser aus, das „hohe Bergwercksrecht“ für sich zu beanspruchen. Er konstatiert auch, dass es wahrscheinlich ist, „daß im 12. Jahrhundert das Bergregale [...] schon in der meisten, wo nicht aller Reichs-Stände ihrer Landeshoheit und Händen gewesen“. <sup>52</sup> Die Liste beginnt mit einer fraglichen Belehnung – die Spuren des Bergrechts vor dem 12. Jahrhundert verlieren sich im Dunkeln – 786 des Karolingers Karl der Große an die „Ludovico Grafen zu Gleichen, und seinen Söhnen Carl und Ludewigen“ mit einem „Stück Landes in Thüringen, nebst dem Berg- und Münzrecht“ und endet mit dem Habsburger Kaiser Karl V., der 1550 der Reichsstadt Nürnberg das „Bergregale concediret“ hatte.<sup>53</sup>

b) Der „andere Grund, dadurch das hohe Bergregale erlanget wird, sind die Grund-Geseze des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation“.<sup>54</sup> Hier verwies er auf die Goldene Bulle von 1356, verschiedene Reichsabschiede und den Westfälischen Friedensschluss von 1648. Dabei übersah er nicht, dass es zu streitigen Auseinandersetzungen unter den Lehnsträgern kommen konnte. So, wenn ein „mittelbarer zu einem unmittelbaren Reichsstand erhoben würde“ und Letzterer das Bergregal als ein Allodialrecht besitzt. Beyer empfahl, dass diesem vom Kaiser und Reich Bestandsschutz zu gewähren war.<sup>55</sup>

c) Die „Anmaßung und Ausübung über Rechts-bewehrte Zeit“ ist nach Beyer die dritte Art, das hohe Bergrecht zu erlangen.<sup>56</sup> Für ihn konnten Konfliktsituationen zwischen einem Reichsstand und Kaiser und Reich oder zwischen einem mittelbaren Reichsstand und seinem mittelbaren Lehnsherrn entstehen, wenn eine Seite sich auf den Standpunkt stellt, dass ihr seit „undenklichen Jahren oder über Menschengedenken“ das Bergregal zusteht. Was den Zeitraum für „undenkliche Jahre“ betrifft, sah er in Übereinstimmung mit den seinerzeitigen Rechtsgelehrten für Sachsen eine Zeit von „31 Jahren 6 Wochen 3 Tage, oder Dreißig Jahre und Tage“.<sup>57</sup>

Zu den weiteren Erwerbsgründen für das „hohe Bergwercksrecht“, die er recht ausführlich beschrieb, zählten für ihn Verträge und Verträge zwischen den Lehnsherren, ferner die Erbfolge und die „Eroberung durch Waffen“. Und wie wurde das

„Bergwerksregale“ verloren? Lapidar stellte er dazu zusammenfassend fest: „Die Natur der Sachen lehret uns aus vorstehenden Punkten, daß, wodurch ein Recht erworben, dasselbe auch verloren wird.“<sup>58</sup>

Die lehnsrechtlichen Bestandteile der „Bergstaatsrechtslehre“ waren weniger, wie erwähnt, für die Erwerbung des Bergregals in der neueren Geschichte Sachsens bedeutsam, als vielmehr für die vergleichsweise Regelung jahrhundertealter Streitigkeiten zwischen dem sächsischen Kurfürstenhaus und anderen unmittelbaren Reichsständen über die Beanspruchung des Bergregals als Hoheitsrecht.<sup>59</sup> Die Landesherren – so auch der sächsische Kurfürst – bemühten sich die staatsrechtlichen Sondergebiete in ihren Territorien zu beseitigen. Beyer erwähnt aus diesem Grunde die Auseinandersetzungen um das Bergregal zwischen dem sächsischen Kurfürsten und den reichsunmittelbaren Grafen von Schönburg und den Grafen zu Mansfeld.<sup>60</sup> Den Anspruch, von dem aus das „Churhause zu Sachsen“ ausging, beschrieb er so: „In den Sächsischen Landen ist eine Rechts Lehre, daß was im Lande auch von dem Lande und wer nicht ausdrücklich mit diesen oder jenen Stücke derer Regalien belehnet, kann sich solcher nicht anmaßen, sondern solche gehören unter die Landes-herrliche Hoheit.“<sup>61</sup>

In seinen Überlegungen zum Bergregal äußerte Beyer sich dazu, ob das Bergregal zu den hohen Rechten der Landeshoheit gehört, wie das „Vorkaufsrecht“, das „Münzrecht“, das „Recht Gesetze zu geben“, oder ob es, wie die „Herren Gelehrten“ es ansahen, als ein „niedereres“ Regal oder Hoheitsrecht zu charakterisieren ist. Seine Auffassung war, dass man „das Bergregal in seinem Hauptbegriffe gar wohl zu den hohen Regalien“ zählen könnte.“<sup>62</sup> Die Begründung für diese Ansicht leitete er offenkundig aus dem Rang ab, den die Merkantilisten dem Bergbau im Staate zumaßen. Beyer übernahm deren Gedanken ohne sie wörtlich zu zitieren.<sup>63</sup> Für ihn gab es keinen Zweifel, dass der Landes- und Bergherr „hauptsächlich mittelbar“ Nutzen aus dem Bergbau ziehen und er nicht so sehr auf die Einnahmen aus dem Zehenden und dem Quatembergeld sehen sollte. Das wäre „übel gethan“. „Durch die Bergwerke kommen Metalle und Mineralien in die Handlung und Bewerb des Landes.“<sup>64</sup> Zu berücksichtigen sei auch, dass „ein wildes Land dadurch bewohnt, Städte erbauet, Leute ins Land gezogen oder darinnen erhalten werden.“<sup>65</sup> Nachdenklich wurde er auch nicht, wenn er feststellte, dass der „unmittelbare Bergwerksnutzen bis auf den Pfennig, aber nicht der mittelbare Bergwerksnutzen so deutlich ausgerechnet werden kann“.<sup>66</sup> Ihm war natürlich bewusst, dass die baulustigen Gewerke, die in Zubußeichen bauten, das Risiko des Kapitalverlustes trugen. Man kann den „Bergbau um deswillen nicht als schädlich ansehen“, schrieb er.<sup>67</sup> Das war die Überzeugung eines Bergbeamten.

Welche Minerale unterliegen nach Beyer dem Bergregal oder dem „hohen Bergwerksrecht“? In der Bergrechtswissenschaft ist das ein nahezu unerschöpfliches Thema – auch in den folgenden Jahrhunderten. Ein schlüssiges Merkmal der Zuordnung der Mineralien, die vom Bergregal erfasst und dem Verfügungsrecht der Grundeigentümer entzogen sind, ist bei Beyer nicht erkennbar. „Zu dem Hohen Berg-Regal gehören zuförderst alle Metalle, es mögen solche in Gängen, Klüfften, Erden, Seiffen, Stock- und Flözwerken zu finden seyn“.<sup>68</sup> Und im Übrigen wertete er das geltende Länderbergrecht aus und verwies auf die Unterschiedlichkeit der Regelungen. Wie die Bergrechtswissenschaftler vor<sup>69</sup> und Jahrzehnte noch nach ihm teilte er das Bergregal in das hohe und niedere ein. Zum hohen Bergregal rechnet er die Münzme-

talle Gold und Silber, zum niederen die übrigen Metalle und Minerale. Für ihn folgt daraus, dass mit den übrigen Metallen und Mineralien auch „Vasallen und Unterthanen“ beliehen werden können.

Näher behandelte er die Frage nach dem Bergregal bezüglich der Steinkohle in „Chursachsen“ und stellte fest, dass die Handhabung uneinheitlich ist. In einigen Ämtern sei es üblich, das Recht zur Gewinnung zu verleihen, in anderen gehört die Steinkohle zum Grundeigentum. Sympathisch fand er das „Chursächs. Mandat wegen Entdeckung der im Lande befindlichen Steinkohlenbrüche“ von 1743, welches es ermöglichte, dass „zur Einsparung von Holz die Steinkohlen besser aufgesucht werden“.<sup>70</sup> Das Mandat überließ den Grundeigentümern zwar das Recht, die Steinkohlen auf ihren Grundstücken aufzusuchen und zu gewinnen, zwang sie aber dies innerhalb einer Jahresfrist zu tun, wenn ein anderer beim „hohen Cammer- und Berggemach“ einen Antrag auf Erteilung einer „Concession“ zur Aufsuchung und Gewinnung gestellt hatte. Das Mandat war nur für den Augenblick eine salomonische Entscheidung des sächsischen Berggesetzgebers. Das Kohlenunterirdische gehörte in Sachsen noch bis 1918 dem Grundeigentümer. Beyer war sich bewusst, dass die Zuordnung von Mineralien durch den Landes- und Bergherrn zum Bergregal nicht der Willkür entbehrte wenn daraus für den Staat ein Nutzen zu ziehen war. „Im Fall aber auch aus denen in und unter der Erde gefundenen Curiosis“ – er dachte dabei an Drusen, Erdpech, Bernstein, Ambra – „ein Gewinnst gezogen würde, so wäre kein Zweiffel, dass ein Berg-Herr auch von diesen das Berg-Regal an Zehenden, Vorkauff, Cocsion-Recht und dergleichen zu behaupten allerdings berechtigt wäre.“<sup>71</sup>

Die Bergstaatsrechtslehre der Otia Metallica hätte in der Bergrechtswissenschaft vermutlich wenig Aufmerksamkeit gefunden, wenn sich Beyer nur der Geschichte des Bergrechts, den Berggesetzen und dem lehnsrechtlichen Hintergrund für das Bergregal gewidmet hätte. Er wollte aber zugleich die „Ordnung“ der „Hohen Gerechtsamen derer Berg-Herren“ beschreiben, die sie „in Ansehung des hergebrachten Berg-Regals in ihren Landen zu genießen haben“.<sup>72</sup> Später schreibende Bergjuristen konnten sie in ihren Darstellungen des Staatsrechts im Bergrecht nicht übersehen.<sup>73</sup> Beyer ging auf die hauptsächlichsten Themen, die den Inhalt des Bergregals aus der Sicht des Bergherrn in der Augusteischen Zeit ausmachten, ein. Er behandelte sie häufig sehr skizzenhaft und legt dabei den Wert auf das Konzeptionelle. Es ist ein „Entwurf“ einer „Berg-Staats-Rechts-Lehre“. Auffällig ist sein Bemühen, als wichtig erkannte grundlegende Rechtssätze auch zu begründen. Das ist in der Bergrechtswissenschaft bis in das erste Drittel des 19. Jahrhunderts nicht selbstverständlich.<sup>74</sup>

Und was hatten die Bergherrn zu genießen („genüssen“)? Eine Auswahl. An den Anfang stellte Adolph Beyer das Recht des Bergherrn, Berggesetze zu geben und das Recht, die Gerichtsbarkeit in Bergsachen auszuüben. Beides Hoheitsrechte eines Staates. Beyer sah dennoch eine Besonderheit für die Berggesetzgebung, und zwar insofern, als Berggesetze nur erforderlich wären, wenn der Landes- und Bergherr den Bergbau nicht selbst betreibt. Also nur für den frei erklärten Bergbau müsse der Gesetzgeber tätig werden, weil die Bedingungen vorzugeben seien, unter denen den Gewerke der Bergbau gestattet ist. Er wendete sich auch hier wieder einer lehnsrechtlichen Fragestellung zu. Sind die ergangenen Berggesetzgebungen von Kaiser und Reich zu bestätigen? Das schloss er unter Hinweis auf

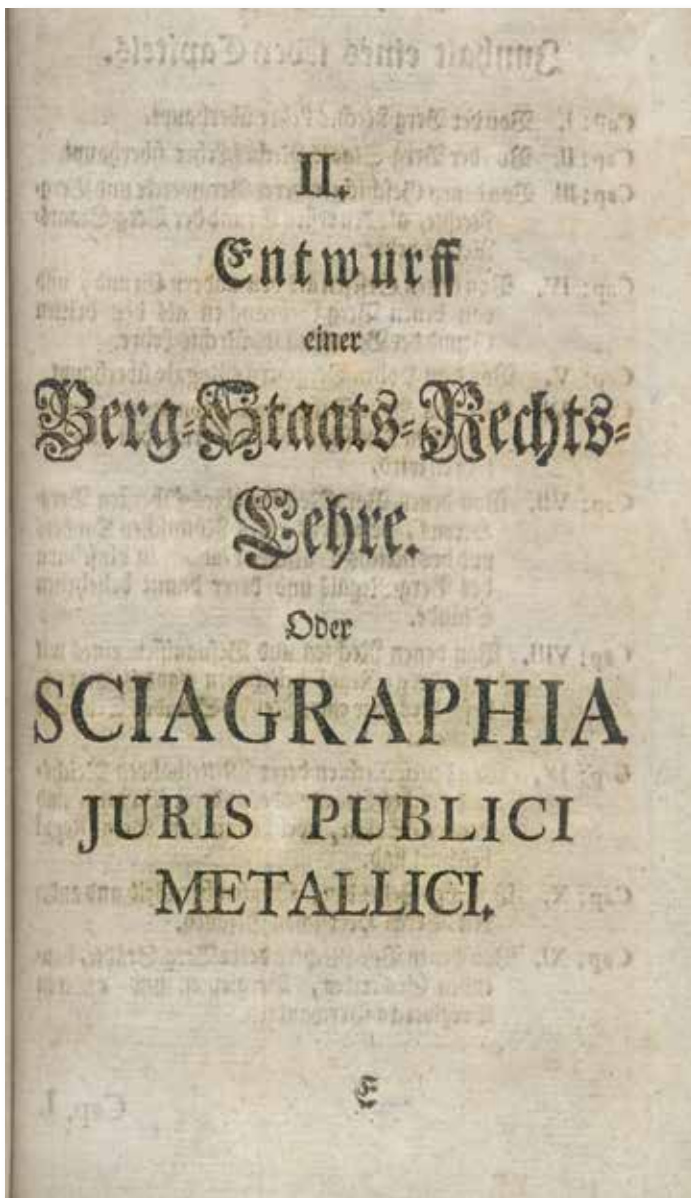


Abb. 2: Innentitel zu Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre in der OTIA METALLICA, Teil 1, Schneeberg 1748. (© TU Bergakademie Freiberg)

z. B. den Erlass kurfürstlicher Bergordnungen aus. Das sollte aber nicht gelten, wenn das Bergregal nach Lehnrecht auf mittelbare Reichstände übertragen war. In diesem Fall hat der Lehnsherr das Recht, die Bergordnungen für rechtlich verbindlich zu erklären („confirmiren“). Das war auch Praxis. So wenn die „Grafen zu Mansfeld eine Ordnung oder Zusammensetzung gemacht“ hatten.

Und dann beschrieb er das ab dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts umstrittenste Recht des Bergherrn in Ansehung der „Bergwerke seines Landes“ die „Ober-Aufsicht über den Grubenbau auch Schmelz-Wesen“.<sup>75</sup> Interessant ist die Rechtfertigung für dieses Recht bei Beyer. Sie ähnelt der, die noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert von den konservativen Befürwortern einer sehr weitgehenden Oberaufsicht des Staates ohne Bedenken vorgetragen wurde. Der Bergherr muss wissen, „ob mit der Wirthschaft bey dem Berg- und Schmelz-Wesen richtig umgegangen werde“, ob die „Gewercken auf den Raub oder Bergmänn-

nisch bauen“, ob mit „den Gewercken und ihrem Geld recht umgegangen“ wird usw.<sup>76</sup> Das Recht der staatlichen Oberaufsicht beinhaltete somit die technische und wirtschaftliche Direktion des Bergbaus durch den Bergherrn. Historisch rückte erst Carl Johann Bernhard Karsten 1828 die Interessen des kapitalaufbringenden Wirtschaftsbürgertums beim Bergbau in das Blickfeld und sah das so einseitig verstandene Recht des Landesherrn bei der Oberaufsicht über den Bergbau sehr kritisch.<sup>77</sup>

Ebenso rechtfertigt Beyer eine strenge Aufsicht des Landesherrn über die Landsassen (Grundherren, Adlige, Klöster u.a.) oder mittelbaren Reichstände, sofern ein Bergwerk an sie als Lehn vergeben war. Der „Ober-Berg- und Landes-Herr“ müsse wissen, ob „das Bergwerk nicht zu Sumpffe getrieben“ (ersäuft) „und das Lehn verschlimmert“ wird und die „Herrschaftl. Einkünffte [...] nicht etwan entzogen“ werden.<sup>78</sup>

Aus verschiedenen Gründen – das Recht der Oberaufsicht des Bergherrn war nur ein Grund – hatte der Bergherr nach Beyer das Recht, die „Bergwerksbedienten zu bestellen“. Er war allerdings nicht so naiv, dabei nur die Sicht des Bergherrn einzunehmen – die Bergwerksbedienten waren „zugleich den Gewercken zum Besten verpflichtet“. Er verzichtet dennoch nicht darauf, die Gewercken zu warnen, auf „solche bedenkliche Personen“ zu fallen, die zum Schaden des Bergherrn den Nutzen der Gewercken fördern wollen. Den Ausweg sah er darin, dass – in den meisten Bergorten üblich – die „Bergbeamten, Schichtmeister, Steiger, Hütt- und Pochwerksleute dem Herrn und ihren Gewercken zum Besten“ vereidigt werden.<sup>79</sup>

Es ist bereits an früherer Stelle darauf verwiesen worden, dass Beyer das Vorrecht des Bergherrn, Bergwerke, Halden, Pochwerke, Hütten usw. auf der „Unthertanen Grund und Boden“ zu errichten, auch begründete. Er sah dies als einen Ausfluss aus dem Bergregal an. Damit setzte er sich in Widerspruch, wie er schrieb, zu den „Römischen Rechts-Lehrern, die darin eine „böse Gewohnheit“ sahen „in eines anderen Eigenthum einzuschlagen, zu gehen, zu bauen [...] und doch den Grundbesitzern den Schaden nicht zu bezahlen.“<sup>80</sup> Die Ansicht der „Römischen Rechtsgelehrten“ ließ er nicht gelten, denn es hätte ja „dem Fürsten selbst frey gestanden“ Bergwerke zu errichten. Stattdessen „baueten“ nunmehr „die Unterthanen und Gewercken die Zechen“. Er verwies darauf, dass in Bergsachen kein Römisches Recht, sondern der Sachsen- und Schwabenspiegel und deutsches Recht angewandt werden musste.<sup>81</sup> Unmissverständlich hatte darauf u. a. schon das „Bergproceßmandat“ von 1713 (Art. 16) gedrungen und verordnet, dass „keineswegs“ die „Kaiserlichen Rechte“ anzuwenden waren. Die Grundeigentümer tröstet Beyer, indem er feststellte, dass der Grundbesitzer „seinen Erb-Kux, der noch mannichmal theuer genung, und 10fach den Schaden ersetzt.“<sup>82</sup>

Was die „beständigste Art der Belehnung“ – die Mutung eines Ganges, Flözes, Kluftes und ihre Bestätigung bei der Bergbehörde (Bergmeister) – betrifft, nimmt man verwundert zur Kenntnis, dass sich dazu der Bergschreiber Beyer mit einem einzigen Satz äußert. Gehörte für ihn nur das „hohe Recht“ der Belehnung zum Bergstaatsrecht, aber nicht mehr das obligatorische Verfahren bei der Bergverwaltung und die Verpflichtung des Bergmeisters bei einer ordnungsgemäß eingelegten Mutung das Gewinnungsrecht zu verleihen? Eine der wichtigsten und noch bis zum Bergregalgesetz 1851 gültige kursächsische Bergordnung (unter Christian I.) von 1589 gewährte dem Muter einen Anspruch auf Verleihung (Art. 6). Das erwähnte er nicht. Cancrin, der viel von Beyer in seinem „Berg- und Salzrecht“ über-



Abb. 3: Vortriebsort von etwa 1745 mit Schlägel- und Eisearbeit für den Einbruch sowie nachfolgender Bohr- und Sprengarbeit für den Streckenquerschnitt. Grube Zinnwald, Tiefer Bünau Stolln, Biermaullflügel. Bezug zur Beschreibung in Adolph Beyers *Otia metallica*, 1758, Teil 3 S. 110-112. (© Jens Kugler)

nahm und sich auf ihn berief, sah auch „Verbindlichkeiten“ für den Bergherrn, nicht nur Rechte, die zu „genießen“ waren. Sehr ausführlich behandelte Beyer die gewissen „Abgaben und unmittelbaren Einkommen“ die der Regalinhaber von den Bergwerken beanspruchen kann. Nach seiner Ansicht gehören diese zu den Bedingungen, die der Bergherr bei der Eröffnung eines „freyen Bergwercks nach Belieben“ setzen darf.<sup>83</sup> Freilich fügte er noch hinzu, dass der Bergherr die Bedingungen, zu denen er die „Gewerken angelocket“ hat, nicht willkürlich steigern sollte.<sup>84</sup> Die „gewöhnlichste“ Abgabe ist der „Zehende Theil von allen Erz, Metall und Mineralien, welche iedoch offte zu desto mehrer Ermunterung gemindert wird“.<sup>85</sup> In einem ganzen Capitel seiner Bergstaatsrechtslehre in der *Otia Metallica* befasste er sich vor allem mit dem Bergzehenden und dem Quatembergeld. Für die Berechnung des „Zehenden“ stellte er eine Methodik vor. Regel 1: Von allen Metallen und Mineralien, die gewonnen werden, wird der Zehend „ohne Abzug der Berg- und Hütten-Kosten“ berechnet. Regel 2: Was nicht als Erz und Mineral auf der

Zeche gewonnen wird, darf „nicht verzehendet werden“. Darunter rechnete er verkaufte Bergwerksmaterialien, verkaufte Kuxe, die zwar als Einnahmen gelten, „alleine zur Zehenden-Berechnung wird der Betrag nicht genommen.“ Regel 3: Der „Zehend“ wird „in natura von den Metall oder nach dem Werthe, wie es bezahlt wird, berechnet“ es sei denn, besondere „Gesetze“ bestimmen ein anderes.<sup>86</sup> Zu den wesentlichen „unmittelbaren Nutzungen des Bergregals“ zählte Beyer ferner das Quatembergeld. Nach ihm dient es seit den ältesten Bergordnungen Herzog Georgs und Kurfürst Moritzens dazu, die „Unkosten für die Erhaltung der Bergbeamten“ zu decken.

Adolph Beyer lässt kein einziges Recht des Landesherrn aus, das es diesem ermöglicht, auf den Bergbau staatlich Einfluss zu nehmen und das in den kommenden Jahrzehnten rechtlich nicht überlebt war. Im Einzelnen geht er in seiner Darstellung besonders auf das Vorkaufsrecht des Bergherrn für Münzmetalle ein, auf das Recht gewisse „Bergwerks-Reservata“ – in Kursachsen waren es nach Beyer große Edelsteine, Salz und „Porcellainerden“ – zu statuieren, auf das Recht den Bergbau zu fördern „Aufmunterung der Gewerken wurde das von ihm genannt –, auf die Erteilung von Privilegien beim Berg- und Schmelzwesen oder auf das Recht, Bergstädte zu errichten.

Erwähnt sei schließlich noch, dass Beyer dem Bergherrn ein „Recht auf die Handlung bey dem Bergbau zu sehen“<sup>87</sup> (Aufsicht über den Handel mit Bergbauprodukten) zubilligte. Er begründete dies mit der Tatsache, dass bei den niederen Metallen und Mineralien der Kauf und Verkauf freigelassen ist. Dieser sollte der Aufsicht des Bergherrn unterworfen sein, damit „gute Kupfer, Berg-lauter Zinn, gutes zehes Eisen, Stahl, mustermäßige Farben und so fort gemacht“<sup>88</sup> werden oder keine falschen oder bessere Zeichen als die Ware ist, verwandt werden. Zur Begründung fügte er ein Beispiel an, dass wohl aus dem Bergamt Schneeberg genommen war. So wurden „Chursächsische und Böhmsche Blaufarben“ vermischt und „in Fässer mit Sächsischen Zeichen wieder verpackt, oder mit Sächsischen Zeichen darauf“ gebrannt.<sup>89</sup> Die kursächsischen Blaufarben waren qualitativ wertvoller. Also war die „Vermischung“ Betrug.

Die vorgenannte, aber hier nicht vollständig wiedergegebene Palette der von Adolph Beyer aufgezeigten Handlungsfelder des Staates hinsichtlich des Bergbaus bildete in den kommenden Jahrzehnten einen maßgeblichen Gegenstand der Bergstaatsrechtslehre.

## Schlussbemerkungen

Adolph Beyers „Entwurf einer Berg-Staats-Rechtslehre“ in der *Otia Metallica* war nicht, wie F. L. von Cancrin meinte, disziplinbegründend, sondern der erste Versuch einer Darstellung und Sammlung des Rechtsstoffs der staatsrechtlichen Materie in den Bergrechten der deutschen Länder. Mehr hatte Beyer dem „Geneigten Leser“ nicht versprochen. Sein Werk spiegelte den Stand der Entwicklung des absolutistischen Staates und seiner Rechtsinstitute bei der Ordnung des Bergbaus und seiner Einflussnahme auf ihn in der Mitte des 18. Jahrhunderts wieder. Beyers „Entwurf“ war noch keine geschlossene, thematisch ausgewogene und streng systematisierte Lehre des Länderstaatsrechts im Bergrecht. Das gelang erst 1786 dem sächsischen Bergrechtslehrer Alexander Wilhelm Köhler mit seinem „Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue in Chursachsen und den zugehörigen Landen“.

## Anmerkungen

- 1 Verfasser dankt den Herren Dr. Herbert Kaden (Leiter des Universitätsarchivs der TU Bergakademie Freiberg) und Dr. Rainer Sennewald (Montanhistoriker), beide Freiberg, für die Durchsicht des Manuskripts und kritische Anmerkungen.
- 2 Mit vollständigem Titel lautet die Schrift: *Otia Metallica* oder Bergmännische Nebenstunden, darinnen verschiedene Abhandlungen von Berg-Sachen. Aus denen Geschichten, Berg-Rechten, Naturlehre und anderen Wissenschaften. Nebst etlichen alten Bergwercks-Uhrkunden enthalten sind, Schneeberg 1748 (Teil 1), 1751 (Teil 2) und 1758 (Teil 3). Im Folgenden zitiert: *Otia* oder *Otia Metallica*; ist nur der Entwurf der Bergstaatsrechtslehre aus Teil 1 daraus gemeint, wird Bergstaatsrechtslehre zitiert.
- 3 Churfürstlicher Sächsischer Hof- und Staatskalender 1765, S. 126.
- 4 Zu den Bodenschätzen in Sachsen im Verlaufe der Jahrhunderte vgl. Wagenbreth 2000, S. 11-25.
- 5 Vgl. die kleine Statistik zu den Produktionszahlen im sächsischen Bergbau bei Wächtler 1990, 1. Aufl., S. 31.
- 6 So allgemein für die deutschen Staaten Eisenhardt, 5. Aufl. 2008, Rdnr. 233; Radbruch 1925, S. 47, schrieb dazu, dass sich die „Auffassung des Herrschers als Eigentümer des Staates zu der Auffassung des Herrschers als Organ des Staates“ gewandelt hat.
- 7 Justi von, 1755, S. 209.
- 8 Pfeiffer von, 1786, S. 2.
- 9 Trebra von, 1818, S. 27 ff., 93 ff.
- 10 Nachweislich hatte er zwei Söhne: Adolph Beyer (1743-1805) und August Beyer (1746-1806). Beide wurden hohe Beamte in der sächsischen Bergverwaltung. Bei Jöcher/Adelung/Rotemund (Hg.) 1784, Sp. 1815, werden Adolph Beyer noch zwei weitere kleinere Aufsätze aus den Jahren 1732 und 1734 zugeordnet. Vergleicht man Thematik und Inhalt, ist das nicht auszuschließen.
- 11 Diese Information verdanke ich Herrn Volkmar Müller, Vorsitzender des Bergbauvereins Schneeberg/Erzgebirge e. V.
- 12 Im Einzelnen vgl. Sennewald 2002, S. 407-429.
- 13 Vgl. Erler 1909, S. 26, Eintrag Beyer, Adolph, Bertholdsdorf. Diese Kenntnis verdanke ich einer Mitteilung von Frau Petra Hesse, Universitätsarchiv Leipzig, und Herrn Dr. Herbert Kaden, Leiter des Universitätsarchivs der TU Bergakademie Freiberg.
- 14 In Transkription zu lesen bei Lück 2015, S. 126-159.
- 15 Köhler 1786, S. 76.
- 16 Ebd. Voto consultativo Gutachten.
- 17 So zu entnehmen aus dem „Churfürstlicher Sächsischer Hof- und Staats-Kalender auf das Jahr 1788“ S. 112.
- 18 Festschrift, S. 223. Die letzte Dienststellung von August Beyer in der Schneeberger Bergverwaltung wird hier mit „Kobaltinspektor und Zehntner“ ausgewiesen.
- 19 *Otia*, Teil 1, Vorrede S. 4.
- 20 Bergstaatsrechtslehre, S. 106-111.
- 21 *Otia*, Teil 1, Vorrede S. 3. Vgl. Bergmännische Termini und Redens-Arten bei Rößler 1700, Stichwort „Lauerstechen“: „wenn vorliegende Gewerken lauschen auff Fort-Trieb des Stoll-Orts; Item/wenn sie mit Abstattung der Stolln-Steuer säumig sind“; Stichwort: „Hund anhencken“: „i.e. Faulenßen/ feyern“, ebd.
- 22 *Otia*, Vorrede Teil 1, S. 3. Sich der deutschen Sprache als Wissenschaftssprache zu bedienen, war nicht ungewöhnlich. Bereits Ende des 17. Jahrhunderts bemühten sich deutsche Wissenschaftler wie Christian Thomasius (1655-1728) darum. Vgl. Schmidt 2009, S. 97.
- 23 „Bergmännischer Aufstand“ seinerzeit bergmännisch für Bericht.
- 24 Am Rande: Der Freiburger Oberbergrat August Friedrich Wappler bezieht sich z. B. 1907 in einem Aufsatz ausdrücklich auf Beyer ohne seiner Ansicht zu folgen. Beyer war ein Verteidiger der Wünschelrutengängerei.
- 25 *Otia*, Teil 3, S. 126.
- 26 Köhler 1824.
- 27 Köhler 1786, S. 13. Zu Köhler vgl. Kaden 2008.
- 28 1790. Zu von Cancrin vgl. Ham 1957, S. 118 f. Von Cancrin hat selbst in seinem Werk „Erste Gründe zur Berg- und Salzkunde“ einen Teil XI zum Berg- und Salzrecht geschrieben. Dieser Teil ist allerdings von einem Anonymus in der Allgemeinen-Literatur-Zeitung kritisch rezensiert worden. Vgl. Allgemeine Literatur-Zeitung, 1791, Nr. 181, S. 28-30. Nebenbei: Von Cancrin hat sich in seiner Vorrede zur *Otia* berechtigt über den Schreibstil Beyers mokiert: Er sei „nicht so schön, deutlich und bestimmt“. Der heutige Leser wird das bestätigen können.
- 29 Vgl. z. B. Körner 1761, Kap. XI, S. 390 und 407, Kap. XII, S. 356. George Körner (1717-1772) war Pfarrer, Sprachforscher, Chronist. Auch die Finanzwissenschaft nahm ihn zur Kenntnis, vgl. z.B. Rößig, 1789.
- 30 Achenbach 1871, S. 2, FN 2.
- 31 Es gab auch eine „Gegenstimme“, die ein Bergstaatsrecht überhaupt leugnete. Otto 1856, S. 20-22.
- 32 Bergstaatsrechtslehre, S. 69.
- 33 Ebd., S. 71.
- 34 Ebd., S. 69f.
- 35 Friedrich 1997, S. 98, setzt die „eigentliche Blüteperiode des Allgemeinen Staatsrechts“ „von der Mitte des 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhundert“ an.
- 36 Schönberg 1693, S. 209.
- 37 Bergstaatsrechtslehre, S. 72.
- 38 Ebd., S. 72f.
- 39 Baussen 1740, S. 105. Zu Baussen vgl. Mücke 2012.
- 40 Bergstaatsrechtslehre, S. 73. So auch Köhler 1786, S. 61.
- 41 Bergstaatsrechtslehre, S. 207-228.
- 42 Wahle 1921, S. 112-120.
- 43 Motive zum Entwurf des Regalbergbaugesetzes, Landtagsmitteilungen 1849, S. 320.
- 44 Vorbericht von Wagner zu O. F. C. Mähler 1787 S. LXXIX/LXXX.
- 45 Bergstaatsrechtslehre, S. 103f.
- 46 Ebd., S. 116.
- 47 Ebd., S. 106.
- 48 Ebd.
- 49 Ebd., S. 74.
- 50 Ebd., S. 142. Vgl. dazu Müller-Erzbach 1917, S. 48.
- 51 Müller-Erzbach, ebd.
- 52 Ebd., S. 142.
- 53 Ebd., S. 133-166.
- 54 Ebd., S. 154.
- 55 Ebd., S. 156.
- 56 Ebd., S. 157.
- 57 Ebd., S. 158.
- 58 Ebd., S. 164.
- 59 Allgemein zur Abwicklung „schwelender“ Streitigkeiten aus Lehnverhältnissen in Sachsen vgl. Groß 2002, S. 150. Frotscher/Pieroth 2015, Rdnr.113 stellen fest, dass sich am Ende des Hochmittelalters das Lehnswesen in Deutschland auflöste. Blaschke 2002, S. 120, schreibt über diese Zeit: „in der Regierungs- und Verwaltungspraxis hatte sich das Staatsprinzip gegen das Lehnsprinzip durchgesetzt“.
- 60 Die Schönburgischen Herrschaften unterwarfen sich 1740 grundsätzlich der kursächsischen Landesherrschaft. Vgl. Naumann 2003, S. 157. Den Lehnsanfall des Mansfelder Bergregals an Kursachsen beschreibt ausführlich Mück 1910, Bd. 1 und 2. Siehe auch Köbler 1995, S. 563 bzw. 370f.
- 61 Bergstaatsrechtslehre, S. 159.
- 62 Ebd., S. 102f.
- 63 Ebd., S. 106ff.
- 64 Ebd., S. 107.
- 65 Ebd., S. 106.
- 66 Ebd., S. 108.
- 67 Ebd., S. 109.
- 68 Ebd., S. 117. Rau 1832, S. 174, beschrieb die Willkür bei der Wahl der Mineralien, die dem Bergregal unterworfen werden, so: Es sei ein „dem positiven Staatsrechte angehöriger Umstand [...], der sich keineswegs durch eine Vernunftnothwendigkeit (naturrechtlich) entscheiden lässt.“
- 69 Baussen 1740, S. 85f.
- 70 Bergstaatsrechtslehre, S. 123f.
- 71 Ebd., S. 130.
- 72 Ebd., S. 176; insbesondere S. 176-207.
- 73 Köhler 1787. Vgl. auch Von Cancrin 1790.
- 74 Das trifft z. B. auf Köhler 1787, Hake 1823 und Schulz 1820 zu.
- 75 Bergstaatsrechtslehre, S. 179.
- 76 Ebd.
- 77 Karsten 1828.
- 78 Bergstaatsrechtslehre, S. 180.
- 79 Ebd., S. 182.
- 80 Ebd., S. 194.
- 81 Thomasius 1699, S. 105, stellte bereits allgemein in Abrede, dass die Römischen Gesetze, wie sie im „Corpore Juris“ stehen, zu den „Teutschen Staats-Gesetzen“ gerechnet werden können.
- 82 Bergstaatsrechtslehre, S. 194.
- 83 Ebd., S. 180.
- 84 Ebd., S. 181.
- 85 Ebd.
- 86 Ebd., S. 233-235.
- 87 Ebd., S. 191.
- 88 Ebd.
- 89 Ebd.



## Bibliografie

ACHENBACH, Heinrich von:

1871 Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preußischen Bergrecht, Bonn 1871

BAUSSEN, Johann Georg:

1740 Institutiones juris metallici Germanici. Oder Einleitung Zu denen in Teutschland üblichen Berg-Rechten und Berg-Processen, Leipzig 1740

BLASCHKE, Karlheinz:

2002 Die Verwaltungsgeschichte als Spiegel der gesellschaftlichen Entwicklung, in: Beiträge zur Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte Sachsens, Leipzig 2002, S. 113-125

CANCRRIN, Franz Ludewig von:

1790 Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre mit Berichtigungen, Erläuterungen und Zusätzen, Halle 1790

EISENHARDT, Ulrich:

2008 Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl. München 2008

ERLER, Georg (Hg.):

1909 Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig 1559-1809, Leipzig 1909

FESTSCHRIFT

1866 zum hundertjährigen Jubiläum der Königl. Sächs. Bergakademie zu Freiberg am 30. Juli 1866, Dresden 1866

FRIEDRICH, Manfred:

1997 Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, Berlin 1997

GROß, Reiner:

2002 Geschichte Sachsens, 2. Aufl. Leipzig 2002

HAKE, Christian Heinrich Gottlieb:

1823 Commentar über das Bergrecht mit steter Rücksicht auf die vornehmsten Bergordnungen, verbunden mit der für den Juristen notwendigen Technik, Sulzbach 1823

HAM, Hermann van:

1957 Cancrin, Franz Ludwig von in: Neue Deutsche Biografie 3 (1957) S. 118 f. Onlinefassung. URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd116442794.html>.

JUSTI, Johann Heinrich Gottlob von:

1755 Staatswirtschaft oder Systematische Abhandlung aller Oeconomischen und Cameral-Wissenschaften, Leipzig 1755

JÖCHER/ADELUNG/ROTEMUND (Hg.):

1784 Allgemeines Gelehrten-Lexicon, Leipzig 1784

KADEN, Herbert:

2008 Das Wirken des Freiburger Lehrers für Bergrecht Alexander Wilhelm Köhler, Universitätsarchiv der TU Bergakademie Freiberg, Freiberg 2008

KARSTEN, Carl Johann Bernhard:

1828 Grundriss der Bergrechtslehre mit Rücksicht auf die französische Bergwerksgesetzgebung, Berlin 1828

KÖBLER, Gerhard:

1995 Historisches Lexikon der deutschen Länder: die deutschen Territorien und reichsunmittelbaren Geschlechter vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 5. Aufl. München 1995

KÖHLER, Alexander Wilhelm:

1786 Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue in Chursachsen und dazu gehörenden Landen, Freiberg 1786, zweite Aufl. 1824

KÖRNER, George:

1761 Alte und Neue Nachrichten von dem Bergflecken Bockau bey Schneeberg 1761

LÜCK, Heiner:

2015 Die Entwicklung des deutschen Bergrechts und der Bergbaudirektion bis zum Allgemeinen (preußischen) Berggesetz von 1865, in: Wolfhard Weber (Hg.), Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 2: Salze, Erze und Kohlen, Münster 2015, S. 126-159

MÜCK, Walter:

1910 Der Mansfelder Kupferschieferbergbau in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung, Bd. 1 und 2, Leipzig 1910

MÜCKE; Manfred:

2012 Johann Georg Bause (1699-1752) – Erste systematische Beschreibung des „teutschen“ Bergrechts, in: Der Anschnitt 64 (2012), S. 138-142

MÜLLER-ERZBACH, Rudolf:

1917 Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands, Stuttgart 1917

NAUMANN, Günter:

2003 Sächsische Geschichte in Daten, Wiesbaden 2003

OTTO, Georg Ernst:

1856 Studien auf dem Gebiete des Bergrechts, Freiberg 1856

PFEIFFER, Johann Friedrich von:

1755 Grundriss der Staatswirtschaft zur Belehrung und Warnung angehender Staatswirte, Frankfurt a. Main 1755

RADBRUCH, Gustav:

1925 Einführung in die Rechtswissenschaft, Leipzig 1925

RAU, Karl Heinrich:

1832 Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1832

RÖßIG, Karl Gottlob:

1789 Die Finanzwissenschaft nach ihren ersten Grundsätzen, Leipzig 1789

RÖßLER, Balthasar:

1700 Speculum Metallurgiae Politissimum Oder: Hell-polierter Berg-Bau-Spiegel, Dresden 1700 (Faksimiledruck Bergakademie Freiberg, Leipzig 1980)

SCHÖNBERG, Abraham von:

1693 Ausführliche Berg-Information, Leipzig 1693

SCHULZ, Ferdinand:

1820 Handbuch des preußischen Bergrechts, Essen 1820

SENNEWALD, Rainer:

2002 Die Stipendiatenausbildung von 1702 bis zur Gründung der Bergakademie Freiberg 1765/66, in: Technische Universität Bergakademie Freiberg, Festgabe zum 300. Jahrestag der Gründung der Stipendienkasse für die akademische Ausbildung im Berg- und Hüttenfach zu Freiberg in Sachsen, 2002, S. 407-429

THOMASIIUS, Christian:

1699 Summarischer Entwurf derer Grund-Lehren/Die einem Studioso Juris zu wissen/ und auff Universitäten zu lernen nöthig, Halle 1699 (Nachdruck 1979 Aalen)

TREBRA, Friedrich Wilhelm Heinrich von:

1818 Bergmeister-Leben und Wirken in Marienberg vom 1. Dezember 1767 bis August 1779, Freiberg 1818

WAGNER, Thomas:

1787 Ueber die Chursächsische Bergwerksverfassung, Vorbericht, Leipzig 1787

WAGENBRETH, Otfried:

2000 Atlas zur Geschichte und Landeskunde; Bodenschätze und Bergbau, Leipzig und Dresden 2000

WÄCHTLER, Eberhard:

1990 Die Geschichte des sächsischen Bergbaus, in: Bachmann, Manfred/Marx, Harald/Wächler, Eberhard (Hg.): Der silberne Boden. Kunst und Bergbau in Sachsen, Leipzig 1990, S. 28-32

WAHLE, H. G.:

1921 Die Aufhebung des letzten Privatbergregalrestes im Freistaate Sachsen, in: Zeitschrift für Bergrecht 62 (1921) S. 112-119

WAPPLER, August Friedrich:

1907 Alte sächsische Wünschelruten – Geschichten, in: Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins 43 (1907), S. 51-84

## Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. Manfred Mücke

Friedrich-Hegel-Str. 17

01187 Dresden